



Merkblatt Mandatsentschädigung und Spesenersatz

(gestützt auf die [Verordnung über die Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaft \(VESBV\)](#) vom 18. Dezember 2012; Stand 1. Januar 2013)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Beistandschaften für **volljährige Personen**.

Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.

Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatspersonen werden durch die KESB mit der Genehmigung der Berichts- und Rechnungsablage für die Dauer der Berichtsperiode festgelegt und der Beistandsperson durch das Personalamt des Kantons Zug überwiesen.

2. Entschädigung

2.1 Allgemeines

Die Entschädigung für die Mandatsführung berücksichtigt die Aufwendungen für die persönliche Betreuung der betroffenen Person und für die Besorgung ihrer finanziellen Angelegenheiten (§ 4 VESBV). Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die damit verbundene Verantwortung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person. Die KESB beurteilt die Entschädigung aufgrund der Berichts- und Rechnungsablage durch die Beistandsperson und setzt die Entschädigung fest.

2.2 Entschädigung (Richtwerte) für zwei Jahre

Die Mandatsentschädigung beträgt im Minimum Fr. 2'000.00 auf zwei Jahre. Bei ausserordentlichem hohem Aufwand kann die Mandatsentschädigung höher ausfallen. Spesen können zuzüglich geltend gemacht werden.

2.3 Mit der Entschädigung abgegoltene Aufgaben und Leistungen

Mit der Entschädigung sind in der Regel folgende Aufgaben und Leistungen abgegolten (sofern die jeweiligen Aufgabengebiete im Betreuungsumfang enthalten sind).

Aufgabenbereiche:

- Wohnen

- Arbeit / Tagesstruktur / Bildung
- Gesundheit
- Soziales Wohl
- Administration
- Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Rechtliche Verfahren (Nachlass, Prozess, etc.)
- Zusammenarbeit / Betreuungsintensität
- Weitere Anmerkungen

Leistungen:

- Beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person
- Organisation von Haushaltsauflösungen, Reinigung etc.
- Soziale Betreuung und Kontaktpflege, Zusammenarbeit mit dem Umfeld und Dritten
- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen usw.
- Erledigen der Steuererklärung
- Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.
- Erledigen der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere sorgfältige Verwaltung des Einkommens und Vermögens
- Inventaraufnahme bei der Mandatsübernahme
- Regelmässige Berichts- und Rechnungsablage

2.4 Zuschläge und Abzüge zur Entschädigung

Zuschläge:

Während der Mandatsführungszeit können insbesondere für Leistungen, die über Ziff. 2.3 hinausgehen (sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind) ausserordentlicherweise Fr. 40.00 je Stunde vergütet werden. Mit der KESB ist im Voraus das Kostendach zu vereinbaren. Verlangen Sie das Formular "Antrag zur Auszahlung von zusätzlichem, ausserordentlichem Zeitaufwand".

Insbesondere fallen darunter Aufgaben wie:

- a) eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung
- b) Besorgung von Haushaltarbeiten etc.
- c) Erstellung einer Erbteilungsrechnung
- d) Verkauf einer Liegenschaft

Abzüge:

Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Qualität der Berichts- und Rechnungsablage, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 nicht rechtfertigen, kann die Entschädigung reduziert werden.

3. Besondere Entschädigung nach Zeitaufwand

- Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beistandsperson nach Zeitaufwand an. Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten u.a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung) - mit detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden. Der Stundenansatz wird jeweils von der KESB festgelegt.
- Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertragen, kommt ein reduzierter Stundenansatz zur Anwendung.

4. Spesenersatz

Die Mandatsperson hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen (eigenen) Spesen. Dies betrifft insbesondere Fahrspesen und Barauslagen (beispielsweise Porti), die in der Wahrnehmung der Aufgaben als Beistandsperson anfallen. (Auslagen für die betroffene Person stellen keine Spesen dar).

Für die notwendigen Fahrspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 200.00 bezogen werden. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

Für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.) kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode ebenfalls eine Pauschale von Fr. 200.00 bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

Ist der PriMa von Bericht- und Rechnungsablage befreit, können keine Spesen geltend gemacht werden.

5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

- Die Entschädigung und Spesen der Beistandsperson werden grundsätzlich der betroffenen Person in Rechnung gestellt.
- Beträgt das Vermögen bei Erwachsenen weniger als Fr. 20'000.00 (Einzelperson) bzw. Fr. 40'000.00 (Ehepaare) und bei Kindern weniger als Fr. 30'000.00 werden die Entschädigung und Spesen durch den Kanton bevorschusst.

- Bei Schlussberichten und -rechnungen infolge Todes der betroffenen Person werden Entschädigung und Spesen zu Lasten des Nachlassvermögens in Rechnung gestellt.

6. Rückforderung bevorschusster bzw. gestundeter Entschädigungen

- Nach dem Tod der betroffenen Person werden die bevorschussten Entschädigungen und Spesen zurückgefordert.
- Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person wesentlich verbessert haben.
- Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.